

Festsetzungen in Textform

zum Bebauungsplan Nr. 6 Ka-Sk

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO vom 26.11.68 sind nicht gestattet.
Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von 2,50 m über Terrain.
2. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen gestattet. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO vom 26.11.68 wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,50 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.